

sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage VI
z. NS 51. AK, 16.2.1978,
Bonn

Anlage 1

Prüfungsordnungen
einschließlich Regelstudienzeiten, Prüfungsfristen
und Übergangsregelungen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 16.2.1978)

1. Bemessung der Regelstudienzeiten

Ausnahmen möglich

Die Regelstudienzeiten sind so festzusetzen, daß die den Studiengang abschließende Prüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG). Die Prüfungsdauer ist bei der Festsetzung der Regelstudienzeit zu berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, daß die nach § 10 Abs. 4 HRG grundsätzlich vorzusehende Regelstudienzeit von vier Jahren in allen Fällen, bei denen dies nach den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 HRG besonders begründet wird, überschritten werden kann.

Bei der erstmaligen Festlegung sollen grundsätzlich die in den geltenden Rahmenordnungen oder, soweit keine Rahmenordnungen vorliegen, die in den geltenden örtlichen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten (zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit) zugrunde gelegt werden; dabei können - unbeschadet bereits vorliegender Reformergebnisse - auch die Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen berücksichtigt werden.

Protokollnotizen zu Ziffer 1

1. Protokollnotiz

Die Regelstudienzeit ist nicht gleichbedeutend mit der realen Studien- und Verweildauer des einzelnen Studenten an der Hochschule. Ein Auseinanderfallen kann sich z.B. ergeben:

- bei Wechsel des Studiengangs,
- bei Beurlaubungen oder längeren Krankheiten,
- bei Studienaufenthalten im Ausland,
- bei Inanspruchnahme von gesetzlichen Nachfristen (sei es der allgemeinen Nachfrist gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 HRG, sei

es der aus besonderen Gründen gewährten Nachfrist gem.
§ 17 Abs. 2 Satz 3 HRG etwa bei Mitwirkung in gesetzlich
vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen sowie der
studentischen Selbstverwaltung)

2. Protokollnotiz

Bei der Anwendung des § 10 Abs. 3 und 4 HRG kann sich insbe-
sondere aus dem Stand der Studienreform in dem jeweiligen
Studiengang ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studien-
gänge an wissenschaftlichen Hochschulen in der Mehrzahl der
Fälle jedenfalls bei ihrer erstmaligen Festlegung mehr als acht
Semester betragen.

2. Bemessung der Prüfungsfristen

Die Fristen für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung sind so festzulegen, daß - unter Berücksichtigung des sich an die Meldung noch anschließenden Prüfungsverfahrens - die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Dabei ist der regelmäßige Ablauf des Prüfungsverfahrens zugrunde zu legen; Ausnahmefälle, wie z.B. Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Abschlußarbeiten und Wiederholung von Prüfungen bleiben außer Betracht.

Protokollnotizen zu Ziffer 2

1. Protokollnotiz

Die Regelung des § 16 Abs. 3 HRG bedeutet nicht, daß jeder Student die Prüfung auch tatsächlich innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben muß. Die tatsächliche Studien- und Prüfungszeit kann von der Regelstudienzeit insbesondere aufgrund von Nachfristen und in den anderen, in der ersten Protokollnotiz zu Ziffer 1 genannten Fällen, sowie aufgrund des Ablaufes des Prüfungsverfahrens abweichen.

was heißt das?

2. Protokollnotiz Hamburg und Schleswig-Holstein

Hamburg und Schleswig-Holstein behalten sich vor, bei der Festsetzung der Prüfungsfristen von der durchschnittlichen Studiendauer in dem jeweiligen Studiengang auszugehen.

wo bleibt Hessen?

KHU bedauert, daß keine Protokollnotiz von Hessen vorliegt.

3. Verlust des Prüfungsanspruches im Fall der Exmatrikulation nach § 17 Abs. 3 HRG

In den Prüfungsordnungen kann nicht bestimmt werden, daß mit einer Exmatrikulation nach § 17 Abs. 3 HRG wegen Überschreitens der Meldefristen bzw. Nachfristen zugleich der Prüfungsanspruch verloren geht. Zulässig ist hingegen eine Regelung, nach der ohne Rücksicht auf den Exmatrikulationsgrund nach Ablauf einer bestimmten Frist seit der Exmatrikulation der Prüfungsanspruch ausgeschlossen wird.

Protokollnotiz Baden-Württemberg und Bayern:

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern gehen davon aus, daß zugleich mit einer Exmatrikulation gem. § 17 Abs. 3 der Verlust des Prüfungsanspruches vorgesehen werden kann.

4. Staatliche Prüfungen

In den das Hochschulrahmengesetz umsetzenden Landesgesetzen sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß die Vorschriften über Hochschulprüfungen entsprechend auch für staatliche Prüfungen gelten, zumindest aber die Bestimmungen über Regelstudienzeiten und Prüfungsfristen.

- 6 -

5. Erstmalige Geltung der Prüfungsfristen

Im Hinblick auf § 72 Abs. 3 Satz 1 HRG ist es geboten, die Hochschulen unverzüglich aufzufordern, Studienordnungen gem. § 11 HRG sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit zu erarbeiten, soweit diese nicht bereits vorliegen.

Diesen Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen sind Regelstudienzeiten nach Maßgabe von Ziffer 1 zugrunde zu legen.

Für Studenten, die im Sommersemester 1978 oder später ihr Studium beginnen, wird die Einhaltung der Prüfungsfristen in der Übergangszeit nur nach Maßgabe landes- bzw. hochschulrechtlicher Vorschriften verbindlich sein. Die Hochschulen sind verpflichtet, die Studienanfänger darauf hinzuweisen.

Protokollnotiz zu Ziffer 5

Es wird davon ausgegangen, daß die jeweiligen landes- bzw. hochschulrechtlichen Vorschriften dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der Studenten angemessen Rechnung tragen.

Anlage 2

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

- Der Präsident -

An den
Präsidenten der Ständigen
Konferenz der Kultusminister
der Länder i.d. Bundesrepublik
Deutschland

53 BONN-BAD GODESBERG 1
AHRSTRASSE 39
TELEFON 02221/376911 25.4.1978
TELEX 885617

Reg. Nr. C 1 - 2896 - II 2.2.2.1

Bei Antwort bitte angeben

We/Br

sowie

An die Kultusminister/-senatoren
der Bundesländer, außer Baden-Württemberg und Bremen

Die WRK hat mit großem Interesse den Beschluß der KMK über "Prüfungsordnungen einschließlich Regelstudienzeiten, Prüfungsfristen und Übergangsregelungen" vom 16.2.1978 zur Kenntnis genommen. Mit besonderer Befriedigung stellt die WRK fest, daß unter den Gründen für ein Auseinanderfallen von Regelstudienzeit und Verweildauer der einzelnen Studenten unter der ersten Protokollnotiz in Ziff. 1 auch ausdrücklich ein Studienaufenthalt im Ausland genannt ist.

In der Tat verfolgt die WRK seit längerer Zeit mit Besorgnis, daß die Bereitschaft deutscher Studenten, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist. Auch eine Reihe von ausländischen Hochschulen ist an die WRK herangetreten mit der Frage, auf welche Ursachen diese Erscheinung zurückgeführt werden könne und welche Auswirkungen die Einführung einer Regelstudienzeit durch das Hochschulrahmengesetz auf die weitere Entwicklung habe.

Es besteht kein Zweifel, daß eine Reihe von Gründen für die verminderte Mobilität der deutschen Studenten verantwortlich sind. Eines der Argumente, das in letzter Zeit

immer wieder zu hören war und unzweifelhaft von vielen Studenten als Tatsache betrachtet wurde, war die Befürchtung, daß bei einem Auslandsstudium sich Schwierigkeiten mit der Regelstudienzeit ergeben könnten. Nach Auffassung der WRK ist es daher nicht nur notwendig, daß diese Frage in allen Ländern gleich gehandhabt wird, sondern daß diese Regelung auch in angemessener Form publik gemacht wird und zur Kenntnis aller Studenten gelangt.

Dafür bieten sich verschiedene Wege an. Eine der Möglichkeiten besteht in der Aufnahme einer diesbezüglichen Aussage in die Hochschulgesetze, etwa in der Weise, wie es § 113 Abs.5 des Referentenentwurfs eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen von Nordrhein-Westfalen formuliert: "Studienzeiten, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf die Regelstudienzeiten nicht angerechnet." Ich gestatte mir die Anregung, daß auch die übrigen Länder eine gleichlautende Bestimmung in ihren Hochschulgesetzen vorsehen und wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, sehr dankbar, wenn Sie dieses Anliegen nachdrücklich unterstützen würden.

Wenn eine solche Klarstellung in dem Hochschulgesetz Ihres Landes nicht mehr möglich sein sollte, möchte ich Sie bitten, eine gleichlautende Regelung auf dem Erlaßwege bekannt zu machen, um auch vermeintliche Hemmnisse für Studenten im Ausland zu beseitigen.

Die Nichtanrechnung von Auslandssemestern auf die Regelstudienzeit darf allerdings nicht verhindern, daß auf Antrag eines Studenten im Ausland erbrachte Studienleistungen von der deutschen Hochschule anerkannt und bei der Berechnung einer eventuell in einer Prüfungsordnung festgelegten Mindestsemesterzeit berücksichtigt werden können. Die WRK

ist im Gegenteil der Meinung, daß ein entsprechender Antrag eines Studenten in der Heimathochschule großzügig behandelt werden sollte, da dies auch dazu beitragen kann, die Bereitschaft zum Auslandsstudium zu fördern.

Ich bin sicher, daß Sie gemeinsam mit der WRK der Auffassung sind, im Interesse einer vermehrten Aufgeschlossenheit für internationale Beziehungen unserer künftigen Akademiker komme diesem ganzen Fragenkomplex eine große Bedeutung zu und wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mithelfen würden, in Ihrem Lande rasch eine Lösung herbeizuführen und diese vor allem auch auf breiter Basis publik zu machen.

In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



(Professor Dr. H. Steinlin)

nachrichtlich:

An den
Bundesminister des Auswärtigen
Herrn Hans-Dietrich Genscher
Adenauer-Allee 99-103
5300 B o n n 1

An den
Bundesminister für
Bildung und Wissenschaft
Herrn Dr. Jürgen Schmude
Heinemannstr.
5300 B o n n 2

An den
Minister f. Wissenschaft
u. Forschung von Nordrh.-W.
Herrn Johannes Rau
Völklinger Str. 49
4000 D ü s s e l d o r f

Mainz, den 22.02.1978

INFORMATION

für Studienanfänger im Sommersemester 1978 Regelstudienzeit und Meldefristen für die Prüfungen

Aufgrund des Hochschulrahmengesetzes ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, unter anderem Bestimmungen über die Regelstudienzeit und die Meldefristen zu den Prüfungen in das Landeshochschulrecht zu übernehmen.

Das Hochschulrahmengesetz schreibt zwingend vor, daß die Bestimmungen über die Meldefristen erstmals für die Studenten gelten, die ihr Studium spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes, also nach dem 30.01.1978, begonnen haben. Die Anwendung der Bestimmungen über die Meldefristen zu den Prüfungen trifft demnach erstmals auf die Studienanfänger des Sommersemesters 1978 zu.

Meldefristen für die Prüfungen

Dieser Rechtslage soll entsprechend der vorgesehenen hochschulgesetzlichen Regelung in der Weise Rechnung getragen werden, daß der Kultusminister bis zum Erlaß der vorgesehenen neuen Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweiligen Studiengängen die Meldefristen für die Prüfungen im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung festlegt.

Wichtig für Sie werden die in der Rechtsverordnung noch zu bestimmenden erstmaligen Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sein. Diese werden aufgrund unseres künftigen Landeshochschulgesetzes jedoch so bemessen sein, daß sie grundsätzlich die Bestimmungen über die Studiendauer und die vor der Zulassung zu einer Prüfung bisher zurückzulegenden Studienzeiten in den jetzt geltenden Studienplänen und Prüfungsordnungen berücksichtigen.

Unsere Empfehlung: Richten Sie Ihre Studien daher bereits mit deren Beginn so ein, daß sie dem Studienverlauf nach den geltenden Studienplänen und Prüfungsordnungen für Ihren Studiengang grundsätzlich entsprechen.

Informieren Sie sich daher baldmöglichst über die einschlägigen Vorschriften der Studienpläne und der Prüfungsordnungen für Ihren Studiengang. Sie werden dann hinreichend Gelegenheit finden, Ihre Studienplanung nach ordnungsmäßigen Gesichtspunkten einzurichten.

Was geschieht, wenn die Fristen nicht eingehalten werden?

Haben Sie die Frist zur Meldung überschritten, müssen Sie zunächst seitens der Universität zur Meldung aufgefordert werden. Sie können ohne Begründung die Einräumung einer Nachfrist bis zu sechs Monaten verlangen; bei Angabe von Gründen können Sie eine Nachfrist von bis zu zwölf Monaten erhalten; bei nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen kann die Nachfrist über zwölf Monate hinaus verlängert werden.

Kommen Sie der Meldeaufforderung nicht nach oder lassen Sie die beantragten Nachfristen verstreichen, wird Ihnen dieser Sachverhalt mit der Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf einer weiteren Frist, während der Sie sich zur Prüfung melden können, mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist erfolgt dann allerdings die Exmatrikulation.

Die Exmatrikulation wegen Überschreitung der Prüfungsfristen läßt einen bereits erworbenen Prüfungsanspruch jedoch unberührt. Auch nach der Exmatrikulation besteht daher die Möglichkeit, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind, sich zu einem genehmten Termin zur Prüfung zu melden. Soweit es die Studienmöglichkeiten der immatrikulierten Studenten nicht beeinträchtigt, kann gestattet werden, auch nach der Exmatrikulation die Hochschuleinrichtungen in dem für die Ablegung einer Prüfung erforderlichen Umfange zu benutzen. Außerdem können bei Vorliegen sozialer Härten die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Vergünstigungen für die Dauer eines Jahres belassen werden.

Bei Berücksichtigung aller in dieser Informationsschrift aufgeführten Hinweise werden Sie und die Ihnen nachfolgenden Kommilitonen in der Lage sein, ein ordnungsgemäßes Studium in einer durchaus angemessenen Zeit zu planen und durchzuführen. Hierzu sollten Ihnen diese Anregungen und Hinweise behilflich sein.

KHU einstimmig.

- keine Daten mehr - Ku-Mi
(bei Regelstd-Zeit)
 - Begr. Mangelanerkennung der HS
 - Regelstdzeit ohne Sinn
-

"Überlastprogramm für HS ist gestorben.

1979 - 1980 1.75 Milliarden futsch.

eventuell Globalhaushalt.